

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg, AGB)

Soweit in diesen AGB die männliche Form verwendet wird, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg (Kreis) führt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Absätze 1 bis 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Nutzern der öffentlichen Einrichtung privatrechtlich durch. Zur Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) als beauftragte Dritte.

Der Kreis schließt mit den Überlassungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung privatrechtliche Abfallentsorgungsverträge gemäß § 9 Abs. 1 bis 4 der Abfallwirtschaftssatzung ab.

Für diese Verträge gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Auftraggebenden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Kreis dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Die Tarifordnung ist der „Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten des Kreises Herzogtum Lauenburg“ in der jeweils gültigen Fassung. Die für einzelne Leistungen zu entrichtenden Entgelte werden in dieser Tarifordnung abschließend festgelegt

1. Allgemeines

- 1.1. Abfälle im Sinne dieser AGB sind Abfälle gemäß den Definitionen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2. Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten (Abfallfraktionen) sind zum Zweck der Entsorgung getrennt
 - in den in der Tarifordnung genannten Behältern,
 - in der festgelegten Art und Weise,
 - auf den vorgesehenen Sammelplätzen/Recyclinghöfen oder
 - bei den sonstigen Abgabestellen

zu überlassen:

- a) Restabfälle
- b) Bioabfälle
- c) Papier, Pappen und Kartonagen (PPK)
- d) Sonstige Wertstoffe
- e) Altkunststoffe
- f) Sperrige Abfälle (Sperrmüll)
- g) Elektro- und Elektronikschrott
- h) Alttextilien und -schuhe
- i) Altbatterien
- j) Altmetalle
- k) Gefährliche Abfälle
- l) Sonstige Abfälle
- m) Sonstige Abfälle zur Verwertung
- n) Hohlglas
- o) Weihnachtsbäume

- 1.3. Soweit auf der Grundlage von gesetzlichen Regelungen Sammelsysteme für bestimmte Abfallarten eingerichtet sind, sind diesen die betreffenden Abfälle zuzuführen.
- 1.4. Soweit Abfälle von Überlassungspflichtigen entgeltfrei auf den Recyclinghöfen angeliefert werden dürfen, kann deren Annahme verweigert werden, wenn der Nachweis der Anlieberechtigung durch Vorlage des Personalausweises oder anderer geeigneter Dokumente nicht erbracht wird.

2. Restabfälle

- 2.1. Restabfälle sind Abfälle, die nicht zu den in den Ziffer 1.2. b) - o) aufgeführten Abfällen gehören, nicht anderweitig verwertbar sind oder deren Verwertung nicht beabsichtigt ist.
- 2.2. Für die Entsorgung von Restabfällen stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Behältergrößen und Leerungsintervalle zur Verfügung.
- 2.3. Die Einsammlung der Restabfälle erfolgt - entweder im „Umleerverfahren“; hierbei erfolgt die Leerung der über ein Behälteridentifikationssystem (Identsystem) erfassten Behälter in den in der Tarifordnung genannten Behältergrößen und Leerungsintervallen (Regelentsorgung) oder auf Abruf - oder im Tausch gegen einen leeren, nicht über ein Identsystem erfassten Behälter (Wechselbehälter).
- 2.4. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Abfallbehälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden. Die Entleerungspflicht des Kreises bezieht sich auf alle identifizierbaren Behälter und Behälter mit defektem Transponder.

3. Bioabfälle

- 3.1. Bioabfälle sind bewegliche biologisch abbaubare Sachen organischen Ursprungs, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen und derer sich die Besitzerin/der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z. B. Pflanzenabfälle, d. h. oberirdisch oder unterirdisch gewachsenen Teile von Pflanzen, Abfälle aus der Zubereitung von Speisen und Speisereste, soweit sie nicht dem „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“ unterliegen.
- 3.2. Zu den Bioabfällen nach 3.1 gehören nicht Tüten oder Beutel, sowie weitere Gegenstände wie z.B. Verpackungen, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwandt werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden).
- 3.3. Der Kreis kann aus betriebstechnischen oder Gründen des Allgemeinwohls weitere einzelne Stoffe in einem Negativkatalog ausschließen.
- 3.4. Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Die Abfallbehälter dürfen nur mit Bioabfall im Sinne von Ziff. 3.1 befüllt werden; sie sind von nicht kompostierbaren Stoffen freizuhalten. Die in Ziff. 3.2 erwähnten Tüten, Beutel und sonstigen Gegenstände dürfen ebenfalls nicht über die Bioabfallbehälter entsorgt werden.
- 3.5. Eine erhebliche Fehlbefüllung liegt vor, wenn das Gesamtgemisch des Behälterinhalts einer anderen Abfallfraktion zuzuordnen wäre oder durch die Befüllung mit Restabfall oder sonstigen Abfällen anderer Abfallfraktionen die Verwertungs- bzw. Recyclingfähigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere, wenn durch die Fehlbefüllung eine Gefährdung für das Personal der Sortieranlage oder die Anlage selbst besteht oder es offensichtlich an der Verwertungs- bzw. Recyclingfähigkeit fehlt. Der Kreis kann Fehlbefüllungen mit Fotografien oder auf sonstige Weise dokumentieren.
- 3.6. Für die Entsorgung von Bioabfällen gelten die Bestimmungen für Restabfälle nach Ziff. 2.2 – 2.4 dieser AGB entsprechend. Nicht ordnungsgemäß, insbesondere im Sinne der Ziff. 3.5 fehlbefüllte Abfallbehälter werden grundsätzlich nicht entleert oder abgefahren. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Ziff. 15.3 – 15.5.

4. Papier, Pappen, Kartonagen

- 4.1. Für die Einsammlung von Papier, Pappen, Kartonagen (PPK) aus Haushaltungen werden durch den Kreis Behälter gemäß der Tarifordnung zur Verfügung gestellt (Holsystem).
- 4.2. Für die Benutzung, Befüllung und Bereitstellung dieser Behälter finden die Regelungen für Bioabfallbehälter in den Ziffern 3.5 nach diesen AGB entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Durchführung der Abfuhr wird insbesondere auf Ziff. 3.6 hingewiesen, wonach falsch befüllte Wertstoffbehälter (inkl. PPK) grundsätzlich nicht geleert werden.
- 4.3. Das Volumen der bereitgestellten Sammelbehälter für PPK müssen in einem angemessenen Verhältnis zum bereitgestellten Behältervolumen für Restabfälle stehen.
- 4.4. Für die Erfassung von PPK aus Haushaltungen werden durch den Kreis Depotcontainer zur Verfügung gestellt (Bringsystem). Darüber hinaus kann PPK auf den Recyclinghöfen angeliefert werden.

5. Sonstige Wertstoffe („Wertstoffbehälter“)

- 5.1. Für die Einsammlung von Sonstigen Wertstoffen aus Haushaltungen (stoffgleiche Nichtverpackungen, Gegenstände aus Metall oder Kunststoffen) sowie Verpackungen aus Kunststoff oder Metall werden durch den Kreis Behälter gemäß der Tarifordnung zur Verfügung gestellt.
- 5.2. In bestimmten Gebieten, in denen die Aufstellung von Behältern für die Sammlung – insbesondere wegen eingeschränkter Platzverhältnisse – nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann vom Kreis festgelegt werden, dass die Sammlung der Verpackungen und sonstigen Wertstoffe durch „Sack-sammlung“ erfolgt. In diesem Fall werden dem Auftraggebenden dazu Sammelsäcke in ausreichender Stückzahl analog zu festen Abfallbehältern zur Verfügung gestellt.
- 5.3. Soweit der Auftraggebende keinen Wertstoffbehälter nutzen möchte, kann er die sonstigen Wertstoffe und Verpackungen in haushaltsüblicher Art und Menge in handelsüblichen Abfallsäcken verpackt auf den Recyclinghöfen anliefern.
- 5.4. Für die Benutzung, Befüllung und Bereitstellung dieser Behälter finden die Regelungen für Bioabfallbehälter in den Ziffern 3.5 nach diesen AGB entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Durchführung der Abfuhr wird insbesondere auf Ziff. 3.5 hingewiesen, wonach falsch befüllte Wertstoffbehälter grundsätzlich nicht geleert werden.
- 5.5. Das Volumen der bereitgestellten Sammelbehälter für Wertstoffe muss in einem angemessenen Verhältnis zu der gemeldeten Personenzahl stehen.

6. Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

- 6.1. Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen des Hausrates bzw. hausratähnliche Gegenstände, die sich ohne zumutbaren körperlichen oder technischen Aufwand nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können (Sperrmüll). Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. stofflich verwertbare Abfälle, Kältegeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Bau- und Abbruchabfälle, schadstoffbelastete Abfälle, Altholz aus dem Außenbereich, mit Hausmüll befüllte Säcke, Kartons oder ähnliche Behältnisse sowie Pflanzenabfälle. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreis.
- 6.2. Die Einsammlung von Sperrmüll erfolgt als Abrufsammlung. Sperrmüll kann zudem an den Recyclinghöfen der AWSH angeliefert, oder im Rahmen der „Containerabfuhr“ entsorgt werden. Näheres regelt die Tarifordnung.
- 6.3. Soweit die Abholung des Sperrmülls an einem bestimmten Termin gewünscht ist, kann diese Leistung entgeltpflichtig bestellt werden („Sperrmüll Express“).
- 6.4. Die Anmeldung zur Abrufsammlung erfolgt durch den Auftraggeber telefonisch, schriftlich (Email/Brief) oder im AWSH-Privatkundenportal. Bei der telefonischen Anmeldung oder Anmeldung im AWSH-Privatkundenportal wird direkt ein Abholtermin mitgeteilt.
- 6.5. Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladbar sein. Das Sperrmüllstück darf dabei ein Gewicht von 70 kg und die Größe von 2 m x 1 m x 0,75 m

nicht überschreiten. Nägel, Glasscherben u. ä. Materialien, die eine Verletzungsgefahr bei dem Entsorgungsvorgang und z. T. schon während der Bereitstellung darstellen, sind aus den Gegenständen zu entfernen.

- 6.6. Die Gegenstände müssen am Abfuhrtag während der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Nähe zum Straßenrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße so bereitstehen dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und die Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt. Abweichend von § 9 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung darf ein Transportweg von 5 m zum Straßenrand dabei nicht überschritten werden; im Übrigen gelten die dort geregelten Grundsätze auch für die Abfuhr von Sperrmüll.
- 6.7. Entgegen den Regelungen oder nicht absprachegemäß bereitgestellte Abfälle oder sonstige nicht absprachegemäß hinzu gestellte Abfälle werden nur auf gesonderte Beauftragung seitens des Auftraggebers durch den Kreis auf Kosten des Auftraggebers abgefahren.

7. Elektro- und Elektronikschrott

- 7.1. Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott gelten die Bestimmungen des ElektroG sowie dessen untergesetzlichen Regelungen.
- 7.2. Kleine Elektroaltgeräte sind getrennt vom Restabfall zu entsorgen. Sie sind entweder auf den Recyclinghöfen anzuliefern oder können bei der Abrufsammlung von großen Elektroaltgeräten mit bereitgestellt werden.
- 7.3. Die Einsammlung von Elektro- und Elektronikschrott erfolgt als Abrufsammlung. Elektro- und Elektronikschrott kann darüber hinaus an den Recyclinghöfen der AWSH angeliefert werden. Näheres regelt die Tarifordnung.
- 7.4. Soweit die Abholung des Elektroschrottes an einem bestimmten Termin gewünscht ist, kann diese Leistung entgeltpflichtig bestellt werden („Elektroschrott Express“).
- 7.5. Im Übrigen gelten die Ziffern 6.4 bis 6.7 entsprechend.

8. Alttextilien und -schuhe

Für die Sammlung von Alttextilien und -schuhen hat der Kreis ein Sammelsystem eingerichtet. Die Abfälle können auf den Recyclinghöfen oder über Sammelbehälter auf eingerichteten Sammelplätzen überlassen werden.

9. Altbatterien

Für die Entsorgung von Altbatterien gelten die Bestimmungen des Batteriegesetzes sowie dessen untergesetzliche Regelungen.

10. Altmetalle und -kunststoffe

Altmetalle, und -kunststoffe die nicht zum Sperrmüll gehören, können auf den Recyclinghöfen angeliefert, oder über die Wertstoffbehälter (siehe Ziffer 5) entsorgt werden.

11. Gefährliche Abfälle

- 11.1. Gefährliche Abfälle sind solche, die nach § 48 KrWG definiert sind, sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das

Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert.

- 11.2. Hierzu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Thermometer, Batterien, Desinfektionsmittel sowie Medikamente (außer sperrige Abfälle nach Ziff. 4 dieser AGB).
- 11.3. Gefährliche Abfälle müssen getrennt von sonstigen Abfällen gesammelt und zur Entsorgung übergeben werden, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht.
- 11.4. Gefährliche Abfälle sind auf den AWSH-Recyclinghöfen anzuliefern.
- 11.5. Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, sind nach Maßgabe einer Einzelfallregelung dem Kreis zur Entsorgung zu überlassen.

12. Sonstige Abfälle zur Verwertung

Sonstige Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der dem Besitzer vom Kreis zugewiesenen Abfallentsorgungssystem/-anlage zuzuführen.

13. Hohlglas

Für die Einsammlung von Hohlglas aus Haushaltungen werden durch den Kreis Depotcontainer zur Verfügung gestellt (Bringsystem).

14. Weihnachtsbäume

Die Einsammlung von Weihnachtsbäumen in haushaltsüblicher Art (bis zu einer max. Länge von 2m), Beschaffenheit und Menge wird im gesamten Kreisgebiet als Straßensammlung im Januar und Februar nach von der AWSH festgelegten Sammelterminen durchgeführt.

15. Vertragsschluss

Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen oder sonstigen Leistungen oder Lieferungen kommt mit der Beauftragung bzw. Bestellung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme des Behälters bzw. der Leistung oder Lieferung durch den Auftraggebenden zustande.

16. Bereitstellung der Abfälle und Abholung

- 16.1. Der Auftraggebende ist verpflichtet, die Behältnisse nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen und auch sonst ordnungsgemäß zu befüllen. Die Behälter sind insbesondere stets verschlossen zu halten und dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel oder Schüttschwingen noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen, Einschlämmen oder Verpressen der Abfälle nicht erlaubt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen Abfälle nur entsprechend der Zweckbestimmung der Behälter eingefüllt werden. Die gefüllten Behälter dürfen die in der Tarifordnung genannten Höchstgewichte nicht überschreiten. Das Befüllen von Behältern mit Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt.
- 16.2. Der Auftraggebende gewährleistet (z.B. durch eigene Kontrollen), dass keine Fremdstoffe in den angefallenen Mengen enthalten sind. Die Haftung für den Inhalt der Behältnisse liegt beim Auftraggeber.
- 16.3. Der Kreis ist zur Entleerung bzw. zum Abtransport der Behältnisse nur verpflichtet, wenn die in den Behältnissen befindlichen Abfälle mit denen laut Vertrag zu übernehmenden Stoffen übereinstimmen und die Behältnisse ordnungsgemäß befüllt sind.
- 16.4. Der Kreis ist bei nicht vertragsgemäßen Abfällen berechtigt, diese nach Mitteilung der entstehenden Kosten für eine sachgerechte Entsorgung zu verwerten bzw. zu beseitigen, es sei denn, der Auftraggebende widerspricht dieser beabsichtigten Verwertung bzw. Beseitigung in Textform innerhalb

einer Frist von fünf Werktagen nach Ankündigung der beabsichtigten Entsorgung. Das Recht zum Widerspruch ist nicht gegeben, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt. Der Kreis ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu verlangen. Wird diese Entsorgungsmaßnahme wegen des Widerspruchs nicht durchgeführt oder verlangt der Kreis von vornherein die Rücknahme der nicht vertragsgemäßen Abfälle, hat der Auftraggebende die Abfälle unverzüglich auf seine Kosten zurück zu nehmen. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle bis zur Entsorgung bzw. Abholung der Abfälle kann der Kreis vom Auftraggebenden ersetzt verlangen. Weitere mit der Befüllung mit nicht vertragsgemäßen Abfällen entstehende Kosten hat der Auftraggebende ebenfalls zu tragen.

- 16.5. Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abgefahrenen Behälter um einen im Rahmen der Regelerfüllung zu entleerenden Behälter, so erfolgt die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, wenn der Mangel vom Auftraggeber beseitigt worden ist, der Behälter also ordnungsgemäß befüllt und bereitgestellt ist (Nachsortierung). Kommt er dieser Pflicht nicht nach, nimmt der Kreis eine für ihn nach Maßgabe der Tarifordnung gebührenpflichtige Restmüllentsorgung vor. Sofern der Auftraggeber wiederholt durch fehlbefüllte Abfallbehälter auffällig wird, kann er für die Dauer von bis zu 12 Monaten von der Leerung bzw. Abfuhr ausgeschlossen werden. Er ist für diese Zeit verpflichtet, die entsprechenden Abfallbehälter herauszugeben und die Einziehung seinem Bedarf entsprechend durch Erhöhung des Restmüllvolumens zu kompensieren. Auf gesonderten Auftrag erfolgt eine Entsorgung des Abfalls durch eine Einzel-Nachentleerung gegen das in der Tarifordnung genannte Entgelt (Sonderleerung).
- 16.6. Bei nicht oder nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehältern ist der Kreis nicht verpflichtet, deren Leerung nachzuholen. Diese Leerung erfolgt erst zum nächsten regelmäßigen Leerungstag, es sei denn, der Auftraggebende erteilt den Auftrag für eine Einzel-Nachentleerung gegen das in der Tarifordnung genannte Entgelt.
- 16.7. Auf Wunsch kann für Abfallbehälter durch den Kreis ein „Hol- und Bringservice“ erbracht werden. Die Behälter werden zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort zurückgestellt. Dies gilt auch für Bioabfall-, PPK- und Wertstoffbehälter. Für den „Hol- und Bringservice“ ist ein Entgelt nach Maßgabe der Tarifordnung zu zahlen.
- 16.8. Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (wie z.B. Streik, Aussperrung, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt/Witterung), an der Vertragserfüllung ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist, ruhen seine diesbezüglichen Pflichten.
- 16.9. In den Fällen nach Ziff.16.3 bis 16.6 besteht kein Anspruch des Auftraggebenden auf Entgeltermäßigung.
- 16.10. Soweit für Zwecke der Abfuhrlogistik Aufkleber (z.B. Identsystem) ausgegeben werden, sind diese von dem Auftraggebenden auf den vorgegebenen Stellen auf den Behältern anzubringen.

17. Haftung, Unmöglichkeit, Schadenersatz

- 17.1. Ist dem Kreis die Erbringung der Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand (z. B. höhere Gewalt, Streik) nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dieses gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Kreises.
- 17.2. Die Haftung des Kreises wird auf die Höhe eines Monatsentgelts begrenzt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit gehaftet wird.
- 17.3. Für Schäden an den Behältern etc. auf dem Grundstück des Auftraggebenden sowie bei Entwendung von Behältern etc. vom Grundstück haftet der Auftraggebende, es sei denn, der Auftraggebende hat die Schäden bzw. Entwendung nicht zu vertreten.
- 17.4. Hat der Auftraggebende den Abfallbehälter außerhalb seines Grundstücks zur Entleerung bereitzustellen, haftet er auch für Schäden am Behältnis oder deren Entwendung, die in der Zeit von der

Bereitstellung außerhalb seines Grundstücks bis zur Rückholung des Behälters auf sein Grundstück entstehen, es sei denn, er hat die Schäden bzw. Entwendung nicht zu vertreten.

18. Entgelte, Zahlung, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

- 18.1. Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung aus privaten Haushaltungen und für andere Leistungen (z.B. Entgelt für „Hol- und Bringservice“, Behältertausch) hat der Auftraggebende ein Grund- und Leistungsentgelt zu zahlen.
- 18.2. Die Höhe der Entgelte für die Entsorgung der Abfälle und für andere Leistungen ergibt sich aus der Tarifordnung des Kreises, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 18.3. Bei nicht in der Tarifordnung enthaltenen Tarifen für Entsorgungsleistungen, Nebenleistungen oder sonstigen Dienstleistungen gilt das für diese Leistungen bei Vertragsschluss vereinbarte Entgelt.
- 18.4. Der Auftraggebende ist verpflichtet, alle vom Kreis übergebenen Rechnungen, Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Anzeigen usw. auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Reklamationen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der betreffenden Mitteilung in Textform geltend zu machen; ansonsten gilt die Rechnung usw. als anerkannt. Auf diese Folge wird der Auftraggebende in der Mitteilung besonders hingewiesen.
- 18.5. Zahlt der Auftraggebende das geschuldete Benutzungsentgelt nicht spätestens bis zum festgesetzten Leistungszeitpunkt, so kommt er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- 18.6. Als Folge des Zahlungsverzugs hat der Kreis neben dem weiter bestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugs Schadens. Dieser Schaden kann auch die Kosten eines mit dem Einzug der Forderung beauftragten Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters umfassen.
- 18.7. Die Geldschuld wird während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz nach § 247 BGB verzinst.
- 18.8. Darüber hinaus werden Mahnkosten nach Maßgabe der Tarifordnung geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugseintritt ein höherer Schaden entstanden ist.
- 18.9. Wenn Zahlungsverzug eingetreten ist, erfolgt die Forderungsbeitreibung grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung in der z. Z. geltenden Fassung.
- 18.10. Der Kreis ist berechtigt, in Einzelfällen Vorkasse zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug.
- 18.11. Eine generelle Befreiung von Überlassungs- bzw. Entsorgungspflichten ist nicht möglich. Damit der Auftraggebende seinen gesetzlichen Überlassungspflichten und der Kreis seinen Entsorgungspflichten weiter nachkommen kann, kann der Kreis die Entsorgung über den Erwerb von Müllsäcken oder durch Anlieferung der Abfälle gegen Entgelt auf den Recyclinghöfen anordnen (§ 8 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung).

19. Vertragslaufzeit / - Beendigung / Ruhen der Überlassungs- und Entgeltspflicht

- 19.1. Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Überlassungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises erlischt und dieses dem Kreis bzw. der AWSH nach Maßgabe des § 5 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt worden ist.
- 19.2. Wird die Abfallentsorgung eines Grundstückes auf begründeten Antrag des Auftraggebenden temporär und mindestens für 3 volle Kalendermonate lang nicht durchgeführt, ruht neben der Überlas-

sungs- auch die Entgeltspflicht für das Leistungsentgelt für den Zeitraum der Unterbrechung. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Eintritt des Ruhens der Entgeltspflicht in Textform beim Kreis oder bei der AWSH zu stellen.

- 19.3. Eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf ist zum Ende eines Monats möglich, sofern die Änderung mindestens 4 Wochen vorher in Textform angemeldet wird.

20. Bekanntmachungen

Die AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu machen und ersetzen die vorstehenden Regelungen.

21. Schlussbestimmungen

Falls eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Beschlossen vom Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg am 08.12.2022.

Ausgefertigt:

Ratzeburg, den 19.12.2022

Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

gez.

Dr. Christoph Mager